



Satzung für Kleingartenverein
Kappeln von 1814 e.V.

Ausgabe 2025

Inhaltsverzeichnis:

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform.....	2
§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 3a Mitglieder	4
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Organe	6
§ 6 Beschlussfassung	6
§ 7 Die Mitgliederversammlung	7
§ 8 Der Vorstand.....	8
§ 9 Der erweiterte Vorstand.....	9
§ 10 Fachberatung.....	10
§ 11 Die Anlagerversammlung	11
§ 12 Die Schiedsstelle.....	11
§ 13 Besondere Pflichten der Mitglieder	12
§ 14 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen	12
§ 15 Geschäftsjahr	13
§ 16 Satzungsänderungen	13
§ 17 Austritt aus der übergeordneten Organisation.....	13
§ 18 Auflösung	14
§ 19 Datenschutz.....	14
§ 20 Kommunikationswege im Verein.....	15
Registergericht	16
Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen	17

Satzung

Präambel

Vorbemerkung

1. Diese Satzung ist als Vereinssatzung wirksam, da sie
 - a. von der Mitgliederversammlung mit der notwendigen Mehrheit beschlossen und
 - b. mit notarieller Anmeldung im Vereinsregister eingetragen wurde.
2. Gartenfreunde jeden Geschlechts (m/w/d) werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Sprachform verwendet. Der Zugang zu allen Ämtern steht jedem in gleicher Weise offen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen:

Kleingartenverein Kappeln von 1814 e.V.

Er hat seinen Sitz in: Kappeln

Er ist Mitglied des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg der Gartenfreunde e.V.

Er ist unter unten eingetragener Nummer in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen und gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

Vereinsregister: Flensburg unter Nr. KA3

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Zweck des Vereines ist: Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes durch kleingärtnerische Betätigung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
2. Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
3. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
4. Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
5. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder anzuleiten, in umweltfreundlicher Gartenbewirtschaftung Gartenbauerzeugnisse für den eigenen Bedarf zu produzieren.
6. Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesverband herausgegebenen Richtlinien sollen helfen, gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten; nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zu Erholungs- und Gesundheitsstätten zu machen.
7. Das Werben für den Gedanken des nicht-gewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit. Das Ziel des Vereins ist es, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den örtlichen Kommunalbehörden die in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügten, pachtmäßig gesicherten Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.
8. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person erwerben, die Wohnrecht genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.

2. Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person werden. Sie hat an Mitgliederversammlungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
3. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss durch schriftlichen Aufnahmeantrag erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen an. Es erklärt, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und mit dem Kleingartenverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen.

§ 3a Mitglieder

Mitglieder des Vereines sind die aktiven-, passiven-, fördernden- und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, welche als Pächter einen Kleingarten bewirtschaften.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, ohne eine Parzelle zu bewirtschaften, unterstützen aber den Verein.
3. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen oder Institutionen, die als Projektpartner oder fördernde Mitglieder sind, den Verein unterstützen möchten.
4. Ehrenmitglieder sind durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung ernannt worden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss des Mitgliedes oder Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12.) erfolgen und muss spätestens bis zum 31. Mai dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
3. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt. Dabei hat sich das Vereinsmitglied Verfehlungen der von ihm auf der Parzelle geduldeten Personen zurechnen zu lassen.
Eine solche Verletzung, Verfehlung liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - a. Das Mitglied mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - b. Das Mitglied sich wiederholt nicht an den Pflichten des im § 14 der Satzung beschriebenen beteiligt oder den Ausgleichsbetrag wiederholt nicht bezahlt. (Beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten)
 - c. Das Mitglied seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
 - d. Das Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält.
 - e. Organmitglieder vorsätzlich wider der Satzung und zum Nachteil des Vereinswohls oder des Vereinszweckes handeln oder durch Untätigkeit erhebliche Pflichtverletzungen entstehen.
4. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
 - b. das Mitglied mit zwei fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
 - c. die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
5. Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betroffenen an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.
7. In dem Falle, dass ein Pächter als Mitglied ausgeschieden ist, aber weiterhin Pächter einer Parzelle ist, wird vom Verein eine Verwaltungskosten-

pauschale, in Höhe von 10 Euro pro Monat (§ 546 a BGB), verlangt. Der Pächter verliert alle Rechte eines Mitgliedes und am Vereinsvermögen. Er ist aber weiterhin verpflichtet, sich nach den Grundsätzen des BKleingG zu verhalten und die Nutzung des Gartens nach den Vorgaben des Pachtvertrages und der Gartenordnung einzuhalten.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)
3. der erweiterte Vorstand (§ 9)
4. die Anlagenversammlung (§ 11)

§ 6 Beschlussfassung

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, ist diese durch Abstimmung festzustellen. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
3. Bei Wahlen über Vereins- oder Verbandsorgane, die nicht zum geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand gehören, kann auch über mehrere Ämter bei jeweils nur einem Kandidaten je Amt abgestimmt werden (en bloc).
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können ihre Beschlüsse auf folgenden Wegen fassen:
 - a. in einer gemeinsamen Sitzung,
 - b. schriftlich, in Form eines Umlaufverfahrens,
 - c. per elektronisch-digitaler Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail,
 - d. per Video- oder Telefonkonferenz,
 - e. in gemischter Form, durch Zuschaltung per Telefon oder Videoübertragung abwesender Vorstandsmitglieder.
5. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung enthalten ist oder durch Beschluss des Vereinsorgans nachträglich noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde (siehe § 7).
6. Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist vorbehaltlich der für die Mitgliederversammlung geltenden Regelung des § 7 Abs. 6 nicht möglich, sofern diese zu einer Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, eine Wahl oder Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, eine Beitragserhöhung oder die Auflösung des Vereines führen sollen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird unterschieden zwischen:
 - a. der Jahresmitgliederversammlung,
 - b. der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Sie haben in Präsenz stattzufinden. Die Jahresmitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er diese für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes und seiner Begründung beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen,
 - d. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlagen können jährlich bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen. Für unterschiedliche Zwecke können in einem Geschäftsjahr verschiedene Umlagen erhoben werden,
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - f. die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht,
 - g. Satzungsänderungen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht,
 - h. die Entscheidung über die vorzeitige Abberufung der Personen gem. Buchstabe f).
4. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden sind. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied nicht über E-Mail eingeladen werden können, wird dieses Mitglied über die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, mit einer Frist von 30 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse, bzw. Anschrift versendet wurde.
5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
6. Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

- a. Eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen bei Satzungsänderungen. Bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten §§ 17 u. 18.
 - b. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf es des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
 - c. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen in allen anderen Fällen, soweit nicht vom Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Fall das Los entscheidet.
7. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen, setzt er diese Anträge auf die Tagesordnung, hat dieser die Mitglieder umgehen zu informieren. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist keine Beschlussfassung möglich, sie werden auf die nächste Versammlung vertagt.
 8. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Niederschrift unterzeichnet vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Die Niederschrift wird auf Anforderung eines Mitglieds in gedruckter Form ausgehändigt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden der zugleich Schriftführer ist
 - c. Rechnungsführer
2. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand definiert.
3. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§ 3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
4. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.
5. Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und dieser das Amt angenommen hat. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand, bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied per Kooptation.

Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen, vorzeitig abberufen werden. Die Abberufung ist in der Einladung zur Versammlung anzukündigen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.
8. Der Vorstand kann Obleute einsetzen, es sei denn, diese werden von den Gartenkolonien oder der Jahresmitgliederversammlung gewählt.
9. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagerversammlung ein und leitet sie.
10. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Siehe § 6 dieser Satzung.
11. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
12. In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein und zwar in der unter Ziffer 1 angegebenen Reihenfolge. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
13. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§9), sowie der besonderen Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Jahresmitgliederversammlung kann eine angemessene Ehrenamtspauschale, im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG, beschließen; tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem stellvertretenden Rechnungsführer, zugleich Beauftragter LKV, dem Vereinsgartenfachberater und mindestens zwei Beisitzern, bei mehr als 300 Mitgliedern erhöht sich die Anzahl für je angefangene 200 Mitglieder um einen Beisitzer. Für die Wahl, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl des

- Vereinsgartenfachberaters sowie der Beisitzer gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand (s., § 8 Nr. 3). Bei vorzeitigem Ausscheiden bedarf es aber keiner außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben können besondere Ausschüsse gewählt werden. Sie arbeiten im Auftrage und in der Verantwortung des Vorstandes. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrags.
 3. Sofern eine Kleingärtnerjugend vorhanden ist, wird aus der Jugend heraus ein Leiter gewählt. Dieser wird von der Jahresmitgliederversammlung bestätigt. Der Leiter einer „Schreberjugend-Gruppe“ ist in Jugendfragen beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes.
 4. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 8 Nr. 10.
 5. Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen.
Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber,
 - b. die vorläufige Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr und Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit keine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist,
 - c. die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d. die Bestätigung der vom Vorstand eingesetzten Obleute.
 6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt §8 Nr. Satz 4-6.
 7. § 8 Nr. 2, 9-11 und 13 gelten entsprechend.

§ 10 Fachberatung

1. Jeder Verein sollte mindestens einen Vereinsfachberater haben. Der Vereinsfachberater hat in Fachfragen eine beratende Stimme im erweiterten Vorstand (§ 9)
2. In Vereinen mit mehreren Gartenanlagen sollte möglichst in jeder Anlage ein Anlagengartenfachberater sein.
3. Die Anlagenfachberater bestimmen einen Fachberater, der als Vereinsgartenfachberater der Jahresmitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird.
4. Der/Die Fachberater soll(en) in der/den Anlage(n) beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten, hier besonders auf das ökologische und naturnahe Gärtnern z.B. durch Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung einwirken. Der Vereinsgartenfachberater ist Leiter der vereinseigenen Wertermittlungskommission.

§ 11 Die Anlagenversammlung

1. In Vereinen, die mehrere Gartenanlagen (Kolonien, Koppeln pp.) bewirtschaften, hält jede Anlage nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Anlagenversammlung ab. Diese wird durch den Obmann oder den Vorstand, gemäß § 8 der Satzung einberufen. Aus der Mitte der Pächter einer Gartenanlage wird ein Anlagenobmann für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt, Wiederwahl zulässig. Findet sich niemand, wird durch den Vorstand ein Obmann eingesetzt, der vom erweiterten Vorstand bestätigt wird. Dieser führt die Aufsicht in der Gartenanlage durch und vertritt den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. In größeren Anlagen können zusätzlich zum Obmann zu seiner Unterstützung Vertrauensleute durch die Anlagenversammlung gewählt werden, oder durch den Vorstand bestimmt werden. Die Obleute und Vertrauensleute müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Anlagenversammlung obliegen:
 - a. Die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d.h. es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlage betreffen.
 - b. Die Wahl eines Anlagengartenfachberaters.
 - c. Die Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen, welche die Anlage betreffen; Umlagen dürfen nur zur Deckung eines außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus beschlossen werden und dürfen jährlich bis zum 6-fachen Mitgliedsbeitrag betragen. Diese Beschlüsse bedürfen jedoch der Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 9 Nr. 5 a).
3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
4. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Wahlen, Versammlungsleitung und Niederschrift gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.
5. Die Niederschriften werden vom Vorstand in Verwahrung genommen. Der Obmann führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben. Hierbei ist § 14 der Satzung zu beachten.

§ 12 Die Schiedsstelle

(entfällt)

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie Mitgliedern und Vorstand ist der erweiterte Vorstand vermittelnd einzuschalten. Es entscheidet der erweiterte Vorstand. Der Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

§ 13 Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung, Herrichten von Gärten oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat eine geeignete Ersatzperson zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu bezahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung. Die Ausgleichszahlung sollte die Ausnahme darstellen.

§ 14 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen. Beim Homebanking führt der Rechnungsführer die Zahlungsanweisungen nach Auftrag durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellv. Vorsitzenden aus.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
4. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Vereinsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Kassenführung regelmäßig zu überprüfen, jedoch mindestens einmal jährlich nach Ende eines Geschäftsjahres.

Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den

Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.

6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtlichen Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 9 Nr. 5b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 16 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 7 Nr. 5a festgesetzten Mehrheit beschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus Gründen oder Vorgaben des Finanzamtes, des Registergerichtes sowie der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde notwendig werdende Änderung selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind unmittelbar nach Eintragung dieser Satzungsänderung zu unterrichten.

§ 17 Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Neinstimmen erforderlich (§ 7 Nr. 5a). Die Beschlussfähigkeit (50% der Mitglieder) muss auch zum Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.
4. Dem Kreisverband ist durch eine schriftliche Einladung per Einschreiben mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband per Einschreiben unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich (§ 7 Nr. 5a).
3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreiben unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen gemeinnützigen Kreisverband den Kreisverband Schleswig - Flensburg der Gartenfreunde e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung kleingärtnerischer Zwecke zu verwenden hat. Der Kreisverband wird unter der Vereinsregisternummer VR 178 beim Amtsgericht Flensburg geführt.
9. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
10. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
11. Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§ 19 Datenschutz

Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfüllt er die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 20 Kommunikationswege im Verein

Das erste Kommunikationsmittel des Vereins ist die E-Mail, diese wird genutzt für:

- Bekanntgabe aller wichtigen Informationen
- Einladungen zur Mitgliederversammlung, Festivitäten, Gemeinschaftsarbeiten
- Versenden von Beitragsrechnungen, Zahlungserinnerungen und Mahnungen
- Anträge an den Vorstand

Sollte ein Mitglied nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, ist der Postweg zu beschreiten.

Registergericht

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung

vom: _____ angenommen worden.

Sie ist eingetragen beim zuständigen Registergericht:

am: _____

gez.: Der Vorstand:

Vorsitzende/r

stellv. Vorsitzende/r

Rechnungsführer/in

Datum: _____

Ort: _____

Anlage 1:

Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen

§ 1

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet. Der Vorstand kann einen Versammlungsleiter vorschlagen, der von der Mitgliederversammlung bestätigt wird. Er besitzt die Ordnungsgewalt.

§ 2

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom stellvertretenden Vorsitzenden als Schriftführer des Vereins, oder einem durch den Vorstand besonders hierzu bestimmten Mitglied geführt wird. Die Niederschrift ist in Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder Verfasser der Niederschrift zu unterzeichnen.

§ 3

Die Diskussionsredner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung das Wort. Vorstandsmitgliedern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe zu erteilen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§ 4

Jeder Redner erhält nur zweimal in ein- und derselben Sache das Wort. Die Redezeit beträgt bis zu 3 Minuten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Versammlungsleiter zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf in ein- und derselben Sache ist dem Redner in dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5

Zur Begründung eines Antrages erhält der Antragsteller zunächst das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

§ 6

Anträge auf Schluss der Debatte oder zur Geschäftsordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Hierzu erhält der Antragsteller, der nicht an der Debatte beteiligt sein darf, sofort und außer der Reihe das Wort. Die Redezeit in der Geschäftsordnungsdebatte beträgt 3 Minuten. Die Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung erfolgt, nachdem je ein Redner für und gegen den Antrag gesprochen hat. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Wortmeldungen bzw. die vorliegende Rednerliste bekannt zu geben.

§ 7

Die Abstimmung erfolgt entsprechend der Satzung.

§ 8

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während dieser Zeit an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.
